



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Werkstätten für behinderte Menschen e.V.
Herrn Konstantin Fischer
Sonnemannstraße 5
60314 Frankfurt a.M.



Abl. _____

Uml. _____

19. Juni 2017

Eingang an KF _____

Ø _____

REFERAT Va2
BEARBEITET VON Alexandra Klautzsch
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2624
FAX +49 228 99 527-2694
E-MAIL va2@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 13. Juni 2017
AZ Va2-58098-54

Umsetzung des BTHG – Teilhabeplanverfahren und Gesamtplan

Sehr geehrter Herr Fischer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Mai 2017. Ich bitte um Verständnis, dass die Beantwortung wegen der Bearbeitung dringender termingebundener Aufgaben einige Zeit in Anspruch genommen hat.

Um „Leistungen wie aus einer Hand“ auch bei trägerübergreifenden Fallkonstellationen gewähren zu können und Nachteile des gegliederten Systems für die betroffenen Menschen mit Behinderungen abzubauen, ist ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren für alle Rehabilitationsträger eingeführt worden.

Das Teilhabeplanverfahren ab 1. Januar 2018 kommt gemäß § 19 SGB IX (neu) nur zum Tragen, soweit Leistungen mehrerer Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind. Im Fall der von Ihnen konkret benannten Erstaufnahme in die WfbM dürfte dies nicht der Regelfall sein. Wenn kein Teilhabeplanverfahren durchzuführen ist, bleibt es bei der bisherigen Beteiligung des Fachausschusses. Ziel ist in jedem Fall, dass nur ein Verfahren durchgeführt wird.

Wer leistender Rehabilitationsträger ist, bestimmt sich künftig nach den Regelungen der §§ 14, 15 SGB IX (neu). Schon nach der bisherigen Rechtslage war der erst- oder der zweitangegangene Rehabilitationsträger nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen für die umfassende Bedarfsfeststellung und Leistungserbringung zuständig.

§ 14 Absätze 1 und 2 SGB IX (neu) entsprechen grundsätzlich dem Verfahren der zügigen Zuständigkeitsklärung nach bisheriger Rechtslage. Hiernach ist weiterhin entweder der erst- oder der zweitangegangene Rehabilitationsträger für die umfassende Feststellung des Bedarfs und die Leistungserbringung zuständig und somit als leistender Rehabilitationsträger auch für das Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX (neu) verantwortlich.

Das Verhältnis von Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren regelt § 21 SGB IX (neu). Danach gelten die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend, wenn der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger ist; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.

Wenn ein Gesamtplan in der Eingliederungshilfe nach altem Recht erstellt wurde und kein neuer Antrag gestellt wird, bleibt es bei der Geltungsdauer des „alten“ Gesamtplans. Sobald aber nach dem 1. Januar 2018 ein neuer Antrag gestellt wird, gilt für diesen Antrag das neue Recht (Teilhabeplan + Gesamtplan).

Die Regelungen zur Gesamtplanung knüpfen damit an die Regelungen zur Teilhabeplanung für alle Rehabilitationsträger (in Teil 1 des SGB IX) an und normieren die Spezifika für die Leistungen der Eingliederungshilfe:

Im Rahmen der Gesamtplanung erstreckt sich die Bedarfsermittlung und -feststellung in konsequenter Umsetzung der Personenzentrierung auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderungen. Daher sind neben den ggf. einzubeziehenden anderen Rehabilitationsträgern auch die zuständigen Pflegekassen und/oder die Träger der Hilfe zur Pflege sowie die zuständigen Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt zu beteiligen. Personenzentrierung bedeutet für alle an der Leistungsgewährung und -erbringung Beteiligten, eine ganzheitliche Sichtweise einzunehmen.

Während der Teilhabeplan nur zu erstellen ist, soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der Gesamtplan für jede leistungsberechtigte Person und auch bei Einzelleistungen der Eingliederungshilfe zu erstellen. Im Interesse aller Beteiligten wird mit dieser Regelung die bessere Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses ermöglicht und die Position des Leistungsberechtigten sowohl gegenüber dem Leistungsträger als auch gegenüber dem Leistungserbringer gestärkt.

Darüber hinaus wird der Mensch mit Behinderungen aktiv in das Verfahren einbezogen. Er ist bei allen Verfahrensschritten zu beteiligen und kann seine Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Uaf', written in a cursive style.